Verrohrung des Grabens am Achterkampe, Ehlersdamm / Posthauser Straße in Bremen-Osterholz

Vorprüfung der UVP-Pflicht

1 Allgemeines:

Vorhabenträger:

Müller & Bremermann GmbH & Co. KG

Vorhaben:

Wasserrechtliches Plangenehmigungsverfahren für die Verrohrung des Grabens am Achterkampe, Ehlersdamm / Posthauser Str. in Bremen-Osterholz

Kurzbeschreibung:

Es ist geplant, in Bremen-Osterholz ein bisher landwirtschaftlich genutztes Gebiet für den Wohnungsbau zu erschließen. Im Zuge dieser Erschließung ist aufgrund des Bebauungsplanes 2461 die Verlängerung der Posthauser Straße geplant. Die Posthauser Straße kreuzt den Graben am Achterkampe, so dass eine Verrohrung des Grabens in einer Länge von 16,5 m vorgesehen ist.

2 Rechtsgrundlagen

Die Länge der Verrohrung des Grabens beträgt im vorliegenden Fall 16,5 m. Für die Herstellung, die Beseitigung und die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer ist gemäß §§ 67 und 68 Abs. 1 WHG eine wasserrechtliche Planfeststellung erforderlich. Gemäß § 68 Abs. 2 kann für einen nicht UVP-pflichtigen Gewässerausbau eine Plangenehmigung erteilt werden.

Nach § 5 Absatz 1 UVPG ist auf Antrag des Vorhabenträgers bzw. nach Abgabe der Unterlagen auf Antrag eines wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren von der zuständigen Behörde festzustellen, ob für ein Vorhaben nach den §§ 6 bis 14 UVPG eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht.

Für die beantragte Maßnahme wurde der Bebauungsplan 2461 aufgestellt. Nach § 50 Abs. 1 S. 2 UVPG entfällt eine nach dem UVPG vorgeschriebene Vorprüfung, wenn im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes eine Umweltprüfung nach den Vorschriften des Baugesetzbuches durchgeführt wurde. Darüber hinaus sind nach § 50 Abs. 3 UVPG mögliche zusätzliche oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch die Gewässerausbaumaßnahmen zu betrachten.

Unterlagen, die der Vorprüfung zu Grunde liegen:

- Antrag des Vorhabenträgers vom 27.02.2020
- > Erläuterungsbericht
- Übersichtslageplan
- Lageplan

3 Umweltauswirkungen

Die geplante Maßnahme liegt im Geltungsbereich des gültigen Bebauungsplans 2461. Nach § 18 Abs. 2 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege – Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. V. m. § 30 Baugesetzbuch (BauGB) finden die Vorschriften nach §§ 14 bis 17 BNatSchG (Eingriffsregelung) keine Anwendung.

Die Prüfung der Begründung zum Bebauungsplan hat ergeben, dass die Auswirkungen der beantragten Grabenverrohrung nicht Gegenstand der Umweltprüfung gewesen sind. Die Vorprüfung zusätzlicher oder anderer möglicher Umweltauswirkungen gem. § 7 Abs. 2 i. V. m. Anlage 3 Nummer 13.18.1 UVPG ergibt folgendes:

- Naturschutzrechtliche Schutzgebiete (Landschaftsschutzgebiete, Naturschutzgebiete, FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete etc.) und gesetzlich geschützte Biotope sowie Artenschutzbestimmungen sind durch das Vorhaben nicht betroffen.
- Die Grabenverrohrung beschränkt sich auf den Bereich der Straße und umfasst ca.
 16,5 m.
- Mit baustellenbedingten Beeinträchtigungen ist nicht zu rechnen, da die Durchgängigkeit des Gewässers auch während der Baumaßnahme zu gewährleisten ist.

4 Abschließende Gesamteinschätzung:

Das Ergebnis der Vorprüfung ergibt nach überschlägiger Betrachtung aller Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt, dass gemäß § 7 Abs.1 Satz 3 UVPG keine UVP-Pflicht besteht, da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Gem. § 5 Abs. 3 UVPG ist die Feststellung nicht selbständig anfechtbar. Zudem ist die Feststellung der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Sie wird hiermit durch Bekanntmachung im Internet öffentlich zugänglich gemacht.

いこんり

Winkelmann